



SONDERURLAUB AUFGRUND DER ERKRANKUNG DES EIGENEN KINDES

REGELUNGEN FÜR VERBEAMTETE LEHRKRÄFTE

Regelung ab dem 01.01.2026:

Für die verbeamteten Lehrkräfte ergibt sich die Regelung zum Sonderurlaub aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus § 33 Abs. 1 Nr. 6 FrUrlV. Danach kann Sonderurlaub zur Betreuung erkrankter Kinder wie folgt gewährt werden:

- bis zu 4 Arbeitstage je Kind
- insgesamt höchstens 12 Arbeitstage im Kalenderjahr bei mehreren Kindern

Erweiterter Anspruch bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze:

Sofern die Besoldung (ohne Familienzuschlag und Aufwandsentschädigungen) der Beamtin bzw. des Beamten die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 77.400,00 Euro) nicht überschreitet, kann Sonderurlaub in einem höheren Umfang gewährt werden.

In diesen Fällen verweist die FrUrlV NRW auf die Umfangsregelungen aus § 45 SGB V. Danach ist im Jahr 2026 folgende Freistellung möglich:

- bis zu 15 Arbeitstage je Kind, maximal 35 Arbeitstage im Kalenderjahr bei mehreren Kindern
- für Alleinerziehende bis zu 30 Arbeitstage je Kind, maximal 70 Arbeitstage im Kalenderjahr bei mehreren Kindern

REGELUNGEN FÜR TARIFLICH BESCHÄFTIGTE

Für die tariflich Beschäftigten ergibt sich die Regelung zum Sonderurlaub aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus § 45 Abs. 2a SGB V. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- a) für jedes in der GKV versicherte Kind: 15 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 35 Arbeitstage
- b) für Alleinerziehenden: für jedes Kind versichert in GKV 30 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

Hinweis:

Die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes muss in jedem Fall durch ein ärztliches Attest belegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 4 FrUrlV).

Alle Anträge auf Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes sind **an die Schulleitung** Ihrer Schule zu stellen.